

Schiedsgerichtsordnung der IHK Saarland

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 3. Juli 2024 die Schiedsgerichtsordnung der IHK Saarland vom 3. Juli 2024 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, neu gefasst:

Artikel 1

Das Statut des Schiedsgerichts der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes vom 13. Dezember 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Saarland“ 01/2006, Seite 45) wird ersetzt durch die Schiedsgerichtsordnung der IHK Saarland in der Fassung vom 3. Juli 2024 gemäß der Anlage.

Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (IHK Saarland) ist gesetzliches Mitglied in der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK). Die DIHK hat einen Schiedsgerichtshof (SGH) errichtet und bietet zur verbindlichen Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten eine eigene Schiedsgerichtsordnung (SGH-Schiedsregeln) an. Daher verweist die IHK Saarland auf die SGH-Schiedsregeln mit folgender Maßgabe:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung, wenn die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, die auf das Schiedsgericht oder das Statut des Schiedsgerichts oder die Schiedsgerichtsordnung der IHK Saarland Bezug nimmt.

§ 2 Verweisung an den SGH

Haben die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen, die auf das Statut des Schiedsgerichts oder die Schiedsgerichtsordnung der IHK Saarland Bezug nimmt, so finden die Schiedsregeln des SGH bei der DIHK nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Das Verfahren wird durch den SGH administriert.

§ 3 Schiedsort und Verhandlungen

- (1) Abweichend von § 16 der SGH-Schiedsregeln ist der Schiedsort Saarbrücken, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (2) Die Parteien können für Verhandlungen im Rahmen des Schiedsverfahrens Räumlichkeiten in der IHK Saarland anmieten, sofern diese verfügbar sind.

§ 4 Kommunikation

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung verpflichtet die Parteien zur Nutzung der Verfahrensmanagementplattform des SGH. Schriftsätze und Erklärungen sind von den Parteien ausschließlich über die digitale Verfahrensmanagementplattform einzureichen.
- (2) Die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten sorgen für die Einhaltung der Technikvorgaben des SGH.

§ 5 Benennung von Schiedsrichtern durch den Präsidenten* der IHK Saarland

Schiedsrichter werden in den in § 9 und § 13 Abs. 1 der SGH-Schiedsregeln genannten Fällen nicht vom SGH, sondern vom Präsidenten der IHK Saarland benannt. Der Präsident der IHK Saarland kann beim SGH Vorschläge zur Benennung von Schiedsrichtern einholen.

§ 6 Haftungsausschluss

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der IHK Saarland, ihrer Organe und Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das frühere Statut der Schiedsgerichtsbarkeit der IHK Saarland vom 13. Dezember 2005 außer Kraft.

Artikel 2

Der Hauptgeschäftsführer wird ermächtigt, die Schiedsgerichtsordnung der IHK Saarland in der Fassung des Beschlusses nach Artikel 1 im Bundesanzeiger bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Saarbrücken, 3. Juli 2024

IHK Saarland

**Dr. Hanno Dornseifer
Präsident**

**Dr. Frank Thomé
Hauptgeschäftsführer**

* Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter